

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Straff oder Verforgnuß der Person/ von den man auß erzeugten
Ursachen/ übels und missethat warten muß

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

in weltlichen Diebstählen / nachdem die Buehre / Verrückung vnd Verachtung der geistlichen Güter / grösser ist / dann in weltlichen Sachen.

Item / Doch soll in Geistlichen Diebstählen die Hungersnoth / auch Zucht vnd Torheit der Person / wo der eins mit Grund angezeigt wurde / auch angesehen / vnd wie von weltlichen Diebstählen deßhalb gesetzt / darinn gehandelt werden.

CCI.

Von Straff oder Versorgnuß der Person / von den man auß erzeugten Ursachen / übels vnd missethat warten muß.

Item / So einer ein Vpfehde fräuenlich oder fürschlich verbrochen / sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwärct hette. Item / ob etner über vorgeübte nachgelassne vnd gerichtete Missethat / schlechtlich mit Worten oder Schrifften / andern dergleichen übels zuthun (doch sonst ohn weyter beschwerlich Vmbstende) trohet / vnd aber damit nicht soviel gethon het / daß ihme darumb das Leben (wie hernach im zweyhundertten vnd vierdten Artikel / von vnterstanden Missethaten geschrieben steht) genommen werden möchte / oder sonst auß ander dergleichen guten Ursachen / einer Person nicht zuvertrauen vnd glauben were / daß sie die Leuth gewaltsamer thätlicher Beschädigung vnd übels verträge / vnd bey Rechte vnd der Billigkeit bleiben ließ / vnd sich solches zu Rechte gemugsam erfünde / auch dieselbig Person deßhalb kein Gewißheit / Noturfft / Caution vnd Sicherheit machen köndte / Solchen künfftigen vnrechtlichen Schaden vnd Vbel zufürkommen / soll dieselbig vnglaublich bößhafftig Person / in ein ewige Gefencknuß / durch die Schöpffer rechtlich erkant werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertig / oder ohn merckliche Gefehrlichkeit künfftigs Vbels (als obsteht) sonder mit Rathe der Rechtverständigen geschehen.

CCII.



R iii

Von